Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (VSMRP) [1]

(Vom 18. Juni 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 59 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975[2] und auf § 2 Abs. 2 Bst. a bis d und f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EGzBSG) vom 25. Oktober 1979[3],

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen schiffbaren Gewässer vor der Einbringung von invasiven aquatischen Neobiota, die durch Schiffe verschleppt werden können.

§ 2 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für alle auf den schiffbaren Gewässern des Kantons Schwyz eingesetzten immatrikulationspflichtigen Schiffe und Wasserflugzeuge, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.
[2] Vorbehalten bleiben die ergänzenden und abweichenden Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen.

II. Zuständigkeiten

§ 3 Verkehrsamt

[1] Das Verkehrsamt ist zuständig für die Entgegennahme der Meldung sowie für die Erteilung der Freigabe zur Gewässernutzung (Einwasserungsfreigabe) nach § 6 und § 7 und kann dazu Ausnahmen erteilen.
[2] Es führt ein Verzeichnis der Schiffe mit deren Einwasserungsfreigabe.
[3] Es stellt den Vollzug sicher, soweit diese Verordnung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

§ 4 Amt für Gewässer

[1] Das Amt für Gewässer ist zuständig für die Autorisierung der Reinigungsstellen gemäss § 5, führt ein Verzeichnis und beaufsichtigt diese.
[2] Es stellt sicher, dass die autorisierten Reinigungsstellen fachgemässe Reinigungen vornehmen und deren Entwässerungssystem dem Stand der Technik entspricht.
[3] Es ist befugt, in Bezug auf die Reinigung, Schiffe, Reinigungs- und Einwasserungsstellen zu kontrollieren und kann Dritte mit Kontrolltätigkeiten beauftragen.

§ 5 Reinigungs-, Einwasserungs- und Kontrollstellen

[1] Autorisierte Reinigungsstellen haben eine fachgerechte Reinigung der Schiffe sicherzustellen und stellen nach der Reinigung den entsprechenden Nachweis aus.
[2] Betreute Einwasserungsstellen haben sicherzustellen, dass vor der Einwasserung von Schiffen eine Meldung sowie im Falle einer vorherigen Lage in einem anderen Gewässer eine fachgemässe Reinigung erfolgt ist.
[3] Allfällig autorisierte Kontrollstellen haben die gereinigten Schiffe zu kontrollieren und stellen den entsprechenden Nachweis aus.

III. Melde- und Reinigungspflicht

§ 6 Meldepflicht

[1] Der Schiffsführer hat vorgängig die Umsetzung seines Schiffes in ein anderes Gewässer mittels Selbstdeklaration zu melden.
[2] Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten
a) Nötige Angaben zur Identifikation des Schiffes;
b) Nötige Angaben zur Identifikation des Schiffhalters und -führers;
c) Ausgangs- und Zielgewässer;
d) Ort und Zeitpunkt der geplanten Einwasserung.

§ 7 Reinigungspflicht

[1] Schiffe, welche vor der Einwasserung in einem anderen Gewässer lagen, benötigen vor der Einwasserung eine Freigabe. Diese erhält wer:
a) die Einwasserung nach § 6 gemeldet hat und
b) das Schiff nachweislich nach § 5 Abs. 1 reinigen liess.
[2] Die Einwasserungsfreigabe verfällt zum Zeitpunkt der gemeldeten Umsetzung in ein anderes Gewässer nach § 6.
[3] Vorbehalten bleiben weitere Anforderungen nach der eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gesetzgebung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Übergangsbestimmung

Die in den Zentralschweizer Gewässern bereits immatrikulierten Schiffe erhalten mittels Selbstdeklaration bis zum 30. September 2024 eine erstmalige Einwasserungsfreigabe.

§ 9 Änderung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird Anhang 2 der Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz vom 18. Dezember 2012[4] (KGeoiV) wie folgt erweitert:

– Bezeichnung: Autorisierte Reinigungsstellen für Schiffe
– Zugeordnete Rechtsgrundlage: SRSZ: xxx § 4
– Zuständige Stelle: Amt für Gewässer
– Georeferenzdatensatz:
– ÖREB-Kataster:
– Zugangsberechtigungsstufe: A
– Freie Nutzung und Weitergabe: X
– Download-Dienst: X
– Identifikator: 86-SZ

§ 10 Publikation, Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.[5]
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 27-39.
[2] SR 747.201.
[3] SRSZ 784.210.
[4] SRSZ 214.111.
[5] 1. August 2024 (Abl 2024 1572).